

## **BEKANNTMACHUNG**

### **4. Nachtragssatzung vom 15.12.2020 zur Gebührensatzung für die Abfallentsorgung in der Stadt Neuenrade vom 13.12.2016 zur Abfallsatzung der Stadtwerke Neuenrade – AöR vom 28.11.2016 über die Abfallentsorgung in der Stadt Neuenrade**

Auf Grund § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2232) geändert worden ist, der §§ 1, 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW, S. 1029), hat der Verwaltungsrat der Stadtwerke Neuenrade - AöR in seiner Sitzung am 15.12.2020 folgende 4. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung für die Abfallentsorgung in der Stadt Neuenrade vom 13.12.2016 zur Abfallsatzung der Stadtwerke Neuenrade – AöR vom 28.11.2016 über die Abfallentsorgung in der Stadt Neuenrade beschlossen:

#### **Artikel 1**

**§ 4 Absatz 1 erhält folgende Fassung:**

#### **Höhe der Gebühr**

(1) Die jährlichen Gebühren betragen bei Benutzung von

	<b>Bezeichnung</b>	<b>Behälter- größe (l)</b>	<b>höchst- zulässig. Füllgew. (kg)</b>	<b>Entleerung</b>	<b>Gebühren</b>
a)	Restmüllbehälter	40	(20)	Abfuhr 4-wöchentlich	57,60 €
b)	Restmüllbehälter	80	(40)	Abfuhr 4-wöchentlich	115,20 €
c)	Restmüllbehälter	120	(55)	Abfuhr 4-wöchentlich	172,80 €
d)	Restmüllbehälter	240	(85)	Abfuhr 4-wöchentlich	345,60 €
e)	Restmüllbehälter	1.100	(600)	Abfuhr 4-wöchentlich	1.584,00 €
f)	Restmüllbehälter	1.100	(600)	Abfuhr 14-täglich	3.138,00 €
g)	Bioabfallbehälter	80	(40)	Abfuhr 14-täglich	42,72 €
h)	Bioabfallbehälter	80	(20)	Abfuhr 14-täglich	21,36 €

bei Teilkompostierung

(Reduzierung des Behäl-

tervolumens um  
40l/Objekt)

i)	Bioabfallbehälter	120	(55)	Abfuhr 14-täglich	64,08 €
j)	Sperrgut	-	-		
	- Abholung vor Ort			Auf Antrag	15,00 € / m <sup>3</sup>
	(max. 3 m <sup>3</sup> / pro Quartal)				
	- Anlieferung am Bring-/Wertstoffhof			Bei Anlieferung	10,00 € / m <sup>3</sup>
k)	Elektroschrott Abholung (Haushaltsgroßgeräte)	-	-	Auf Antrag	11,50 € / Stk.
o)	Bauschutt, Bodenaushub, Baumischabfälle	-	-	Bei Anlieferung	
	- Kleinmenge (je 50 l)				2,00 €
	- PKW - Ladung (bis 500 l)				20,00 €
	- PKW mit Anhänger / Transporter (bis 2.000 l)				75,00 €

p)	Altreifen	-	-	Bei Anlieferung	6,00 € / Stk.
q)	Wurzeln	-	-	Bei Anlieferung	
	- bis 20 cm				5,00 € / Stk.
	- ab 20 cm				11,50 € / Stk.
r)	Behälterauslieferungen, -abholungen und -tausch (auf Wunsch)				
	(gilt nicht bei gebührenrelevanten Änderungen (z.B. Änderung der Personen zahl))				
	pro Tauschvorgang				
	- 40l- bis 240l-Behälter				39,00 €
	- 1.100l-Behälter				60,00 €

Das Füllgewicht darf das in ( ) angegebene Gewicht nicht überschreiten.

## Artikel 2

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

#### Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

#### Hinweis:

Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften

der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Verwaltungsratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde oder den Stadtwerken Neuenrade – AöR vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neuenrade, 15.12.2020

gez.  
Gerhard Schumacher  
Vorstand

gez.  
Marcus Henninger  
Vorstand

gez.

Antonius Wiesemann

Bürgermeister

Hinweis:

Diese Bekanntmachung kann auf der Homepage der Stadt Neuenrade unter [www.neuenrade.de](http://www.neuenrade.de) aufgerufen werden.